

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3882**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	19.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	20.10.2020	Ö
Stadtrat	29.10.2020	Ö

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Errichtung einer Grundwassermessstelle auf dem Gelände der Deutschen Bahn in Niederlahnstein

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Wasserbehörde, hat mit einer hier am 19. Oktober 2020 eingegangenen Email mitgeteilt, dass sie am Freitag den 16. Oktober 2020 der DB Netz AG den vorzeitigen Baubeginn für eine Grundwassermessstelle an der Unglücksstelle in Niederlahnstein erlaubt haben (Lageplan in der Anlage).

Nun möchte man dort kurzfristig die wasserrechtliche Erlaubnis erteilen und bittet deswegen, das Einvernehmen herzustellen.

Ein förmlicher Antrag liegt offenbar noch nicht vor; es scheint auch noch unklar, welche behördlichen Schritte hierfür vorzunehmen sind.

Ungeachtet ist über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auf jeden Fall zu beraten, was in der heutigen Sitzung geschehen kann. Eine Verzögerung bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates wäre dem Fortgang der Maßnahme nicht dienlich.

Nachfolgendes Schreiben der DB Netz AG, das die Untere Wasserbehörde in ihrer Mail zitiert hat, kann gegenwärtig als Beschreibung des Vorhabens dienen.

Wir konnten kurzfristig ein Bohrunternehmen finden, das sich bereit erklärt hat uns am Samstag, den 17. Oktober 2020 eine Grundwassermessstelle (5 Zoll, vollkommener Ausbau) am Ort der Sondierung 15, siehe Lagepläne, zu errich-

ten. Die vorläufigen Koordinaten im EPSG: 31467 sind Rechtswert: 3400200 und Hochwert: 5576758. Die Messstelle wird die Bezeichnung GWM1/20 erhalten. Der Sondierpunkt 15 wurde bereits auf Kampfmittel und Leitungsfreiheit geprüft und mittels Sondierung bis 6,5 m u. GOK als organoleptisch unauffällig eingestuft. Die Bohrarbeiten werden von Herrn Dr. Kreuzer fachgutachterlich begleitet.

Wie besprochen möchten wir die Messstelle nutzen um:

- * Sediment aus Tiefen > 10 m u. GOK für Kornsummenkurven zu gewinnen und
- * einen Pumpversuch (Versuchsdauer ca. 2-3 h) auszuführen mit der Zielstellung hydraulische Kennwerte zu gewinnen und durch Grundwasserprobenahmen eine möglicherweise bereits eingetretene Belastung zu erkennen; als Termin für den Pumpversuch ist Montag, der 19. Oktober 2020 angedacht, je nach Bohrfortschritt auch schon Sonntag, der 18. Oktober 2020, das Pumpwasser wird in Tankwagen aufgefangen und fachgerecht entsorgt.

Bitte teilen Sie uns mit, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau dieser Messstelle und den Pumpversuch erforderlich ist und in welcher Form wir ggfs. einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Ebenso möchten wir gerne wissen ob die gegenständliche Mail als Anzeige für den Bohrbeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Lahn-Kreises ausreichend ist?

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die Ergebnisse aus der Grundwassermessstelle in die Planung der Sanierungsbrunnen einfließen lassen wollen und deshalb nicht wie geplant bereits am Freitag, 16. Oktober 2020) Ihnen die Ausbauplanung der Sanierungsbrunnen übergeben werden. Gerne senden wir Ihnen aber morgen die Ergebnisse der acht Kornsummenkurven, die aus Terrassenkies von Sondierungen erstellt wurden, und die daraus gewonnenen Empfehlungen für die Schlitzweite der Filterrohre zu.

Bei einem Gespräch mit unserem Anlagenbauer hat sich zudem gezeigt, dass es unterschiedliche Auffassungen zur optimalen Entnahmetechnik für die Phase gibt (gleichbleibender GWS durch variierende Fördermenge oder selbstjustierende Fördertechnik). Um hier zu einem Konsens zu finden und diesen zügig in der Anlagenkonzeptionierung umsetzen zu können, bitten wir um einen Gesprächstermin (...)

Dr. Susanne Grams
Anlagenrückbau / Bodensanierung (I.NA-MI-RS)
DB Netz AG

Dieses Vorhaben, wie es in § 84 Landesbauordnung (LBauO) definiert ist und nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis erfordern, bedarf keines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Ungeachtet dessen bestimmt § 36 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich ist, wenn in einem anderen Verfahren (als dem bauaufsichtlichen) über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird,

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat daher um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Dieses Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB aufgrund seiner Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Dort fügt es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Es ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Insoweit ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird für das beschriebene Vorhaben erteilt.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister